

Gemeinde Hemishofen



Reglement Notorganisation 2014

Einwohnergemeinde Hemishofen
Unterdorf 6
052 741 13 16
kanzlei@hemishofen.ch

www.hemishofen.ch

Inhaltsverzeichnis

Art. 1 Zweck	Seite 3
Art. 2 Begriffe	Seite 3
Art. 3 Grundsätze	Seite 3
Art. 4 Beteiligte	Seite 4
Art. 5 Gemeinderat	Seite 4
Art. 6 Gemeindeführungsstab	Seite 5
Art. 7 Einsatzleiter	Seite 5
Art. 8 Einsatzkräfte	Seite 5
Art. 9 Ausbildung	Seite 5
Art. 10 Vorbereitungen	Seite 6
Art. 11 Entschädigungen	Seite 6
Art. 12 Ausführungsbestimmungen	Seite 6
Beschluss/Inkrafttreten	Seite 6

Die Einwohnergemeinde Hemishofen erlässt gestützt auf das Katastrophen- und Nothilfegesetz vom 26. Juni 1995, des Kantons Schaffhausen sowie die dazugehörige Verordnung vom 28. Oktober 1997 folgendes Reglement:

Zweck Artikel 1

Dieses Reglement legt die Organisation der Gemeinde zur Bewältigung von Katastrophen- und Nothilfe fest. Es regelt die Führung und die Verteilung der Kompetenzen in Katastrophenfällen und in Notlagen.

Begriffe Artikel 2

Unter einer Katastrophe wird ein natur- oder zivilisationsbedingtes Schadensereignis verstanden (bzw. ein schwerer Unglücksfall), welches so viele Schäden und Ausfälle verursacht, dass die personellen und materiellen Mittel der betroffenen Gemeinschaft überfordert sind.

Die Notlage ist eine Situation, die aus der gesellschaftlichen Entwicklung oder einem technischen Ereignis entsteht und mit den ordentlichen Abläufen nicht wirkungsvoll bewältigt werden kann, weil sie die personellen und materiellen Mittel der betroffenen Gemeinschaft überfordert.

Beispiele:

- Flächendeckende Gesundheitsgefährdungen wie
 - Epidemien
 - Hitze/Trockenheit
 - Biologischer Störfall
- Notlagen im Flüchtlingsbereich – intensive Migration
- Ausfall grosser Teile der Informationsstruktur/Werke

Grundsätze Artikel 3

¹ Die Verantwortung für die Bewältigung von Katastrophen und Notlagen liegt beim Gemeinderat. Er trifft die erforderlichen Maßnahmen, nötigenfalls in Abweichung von der normalen Kompetenzenordnung bzw. geltenden Regelungen jedwelcher Art.

² Die Behörden, Angestellten und Funktionäre der Gemeinde sind verpflichtet, die sich aus dem Reglement ergebenden besonderen Vorbereitungen zu treffen.

³ Die abgelaufene Amtsdauer verlängert sich, bis die Stellen auf dem ordentlichen Weg wieder besetzt werden können.

⁴ Ausdrücke wie Gemeinderat, Funktionäre, Stabschef gelten sinngemäß auch für weibliche Personen.

Beteiligte

Artikel 4

An der Bewältigung einer Katastrophe oder Notlage sind grundsätzlich beteiligt:

- Gemeinderat
- Gemeindeführungsstab
- Einsatzleiter
- Einsatzkräfte

Gemeinderat

Artikel 5

¹ Der Gemeinderat erklärt Beginn und Ende der Katastrophen- bzw. Notlage. Auf Antrag des Gemeindeführungstabes bietet er die zur Bewältigung benötigten Kräfte auf oder stellt sie auf Pikett. Er trifft alle erforderlichen Maßnahmen zur Bewältigung einer Katastrophe bzw. Notlage.

² Der Gemeinderat ernennt die ständigen Mitglieder des Gemeindeführungstabes soweit möglich aus den eigenen Reihen. Er stellt für den Einsatzleiter – falls dieser militärisch eingeteilt ist – ein Gesuch um Dispensation vom aktiven Dienst.

³ Der Gemeinderat bezeichnet bei einem Aufgebot von Einsatzkräften – auf Antrag des Gemeindeführungstabes – einen Einsatzleiter und überträgt diesem die gesamte Führung oder die Führung eines Teils der aufgegebenen Einsatzkräfte. Der Gemeinderat kann hierbei Auflagen bekannt geben.

⁴ Der Gemeinderat kann durch vorsorgliche Vereinbarungen nicht gemeinde-eigene Kräfte zur Hilfeleistung verpflichten (Betriebe, Institutionen, Vereine, Personen usw.).

⁵ Der Gemeinderat fordert überörtliche Hilfe an, falls die eigenen und die verpflichteten Einsatzkräfte nicht ausreichen.

⁶ Der Gemeinderat ist mit dem einfachen Mehr der verfügbaren Mitglieder beschlussfähig.

⁷ Der Gemeinderat erstattet der Gemeindeversammlung so rasch als möglich Bericht über die zur Bewältigung einer Katastrophe oder Notlage getroffenen Maßnahmen.

⁸ Der Gemeinderat ist für die Information von Bevölkerung, Behörde und Amtsstellen zuständig.

Gemeindeführungsstab

Artikel 6

Der Gemeindeführungsstab ist dem Gemeinderat als beratendes Organ unterstellt und beschafft die nötigen Entscheidungsgrundlagen. Er koordiniert die Maßnahmen zur Katastrophen- und Nothilfe.

Der Gemeindeführungsstab setzt sich folgendermassen zusammen:

Ständige Mitglieder:

- Leiter Gemeindeführungsstab
- Stellvertreter
- Gemeindeschreiber

Fallweise Vertreter:

- Ordnung und Sicherheit
- Rettung und Schadenwehr
- Schutz und Betreuung
- Technische Betriebe
- Gesundheitswesen/Sanität
- Spezialisten

Die fallweise benötigten Vertreter und Spezialisten werden durch den Leiter Gemeindeführungsstab zu den Rapporten aufgeboden.

Einsatzleiter

Artikel 7

¹ Der Einsatzleiter leitet den Einsatz der ihm vom Gemeinderat unterstellten Einsatzkräfte in eigener Kompetenz. Er hat dabei die ihm vom Gemeinderat gemachten Auflagen zu berücksichtigen.

² Bestehen mehrere Schadenplätze, kann der Einsatzleiter Schadenplatzkommandanten bezeichnen.

Einsatzkräfte

Artikel 8

Die Einsatzkräfte bestehen aus:

- den gemeindeeigenen, personellen und materiellen Mitteln
- den mittels Vereinbarung verpflichteten Betrieben, Institutionen, Vereinen, Personen, usw.
- den zugewiesenen Mitteln anderer Gemeinden, des Kantons oder des Bundes.

Ausbildung

Artikel 9

Der Leiter Gemeindeführungsstab ist für die Ausbildung und die Einsatzbereitschaft des Gemeindeführungsstabes verantwortlich.

Vorbereitungen Artikel 10

Der Leiter Gemeindeführungsstab koordiniert die Vorbereitungen zur Bewältigung einer Katastrophe oder Notlage und stellt sicher, dass diese Vorkehrungen durch die zuständigen Stellen getroffen und laufend aktualisiert werden:

- das Alarmieren der Bevölkerung
- das Führen eines Verzeichnisses möglicher Gefahrenquellen (Risikokataster)
- das Führen einer Übersicht der Mittel, die zum Einsatz gelangen können (wer kann was/wie viel innert welcher Zeit einsetzen)
- die nötigen Verbindungen bei einem Aufgebot
- das Betreiben eines Führungsstandortes
- das Treffen vorsorglicher Vereinbarungen mit nicht gemeindeeigenen Mitteln
- Vorbereiten von Informationen und Verhaltensanweisungen an die Bevölkerung.

Entschädigungen Artikel 11

¹ Die Entschädigungen von Dienstleistungen richten sich grundsätzlich nach den eigenen Ansätzen der eingesetzten Kräfte und Mittel.

² Die Entschädigung von mittels Vereinbarung verpflichteten Einsatzkräften wird in der abgeschlossenen Vereinbarung geregelt.

³ Die Entschädigungen von Personen, die nicht unter Abs. 1 oder 2 fallen, richten sich nach dem Besoldungsreglement der Gemeinde.

Ausführungsbestimmungen Artikel 12

Der Gemeinderat erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement.

Dieses Reglement wurde am 29. November 2013 durch die Gemeindeversammlung Hemishofen genehmigt.

Es tritt per 01. Januar 2014 in Kraft.

Namens des Gemeinderates Hemishofen:
Der Präsident:


Jürg Biedermann

Die Gemeindegeschreiberin:


Nicole Bernath